

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen

BECOM Electronics GmbH

A L L G E M E I N E E I N K A U F S B E D I N G U N G E N

INHALT

1. Geltungsbereich	2
2. Auftragserteilung	2
3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEF	2
4. Lieferfrist, Pönale	2
5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang	3
6. Sistierung, Stornierung	3
7. Rechnung, Zession	4
8. Zahlung	4
9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung, Compliance	4
10. Service und Ersatzteile	6
11. Materialbeistellungen	6
12. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software	6
13. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehalte	7
14. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Rechtsverfolgung, Teilunwirksamkeit	7
15. Geheimhaltung, Datenschutz	7
16. Information, Stoffdeklaration, Entsorgung, Verpackung	8
17. Außenhandelsdaten	8
18. Rechtsnachfolge	9
19. Revisions / Änderungsverlauf	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Erstellt von:	Christian Klein	C:\Users\Wiesinger\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\UB5CFSID\AT-FO-097_Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen - deutsch.docx	Druckdatum: 11.03.2024
Erstellt am:	01.10.2005		
Überarbeitet	03.09.2018		
Freigegeben	Bernhart Christian		Seite 1 von 9

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, (Lieferungen und Leistungen) der BECOM und der mit ihr im Sinne von UGB verbundenen Unternehmen.

2. Auftragserteilung

2.1 Durch die Annahme einer Bestellung bzw. durch die Ausführung einer Lieferung oder Leistung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung bzw. Lieferung oder Leistung sowie mündliche Absprachen gelten nur dann, wenn sie von BECOM schriftlich bestätigt werden.

2.2 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer (LIEF) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von BECOM.

3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEF

3.1 Die Annahme des Auftrages ist BECOM umgehend schriftlich zu bestätigen. BECOM behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb einer Woche nach erteilter Bestellung bei BECOM eingelangt ist.

3.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der LIEF in dieser deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichung darauf hinzuweisen. BECOM ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn BECOM ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEF haben keine Gültigkeit, außer sie werden von BECOM schriftlich anerkannt. Eine Bezugnahme in der Bestellung von BECOM auf Angebotsunterlagen des LIEF bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des LIEF.

3.4 Allfällige, mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen oder Verträge des LIEF oder seiner Zulieferanten und Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung von BECOM insbesondere auch dann nicht, wenn von BECOM oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von BECOM) ein darin vorgesehenes vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den LIEF eingesandt werden.

4. Lieferfrist, Pönale

4.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von BECOM angegebenen Bestimmungsort an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme, an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der LIEF BECOM unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von BECOM einzuholen.

4.2 BECOM ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des LIEF und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. BECOM behält sich vor, für einen über die Pönale hinausgehenden Schaden Schadenersatz zu fordern. BECOM ist im Falle eines Lieferverzugs berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von BECOM vorbehaltlos angenommen wurde.

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



4.3 BECOM behält sich das Recht vor, bei Verzug des LIEF und unabhängig von dessen Verschulden sofort eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der LIEF die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.

4.4 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich BECOM vor, dem LIEF daraus resultierende Mehrkosten, wie Lagerung und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang am Bestimmungsort über. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von der vereinbarten Handelsklausel (Incoterms).

5.2 Die Lieferung und der Versand erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ist abweichend vereinbart, dass BECOM das Transportrisiko übernimmt, wie z.B. bei Lieferung ab Werk, so ist der Lieferant verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers die Interessen von BECOM zu wahren und gegebenenfalls beim Frachtführer alle Ersatzansprüche wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und diese Ansprüche über unser Verlangen, unbeschadet der Haftung des Lieferanten, unverzüglich an uns abzutreten.

5.3 Sämtliche von BECOM gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Lieferanten etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom LIEF zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständig vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich BECOM vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des LIEF zu verweigern.

5.4 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, vollständigem Bestellkennzeichen sowie gegebenenfalls allen notwendigen Angaben betreffend Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. Export Control Classification Number (ECCN)), Ausfuhrlistennummer gemäß der EG Dual Use Verordnung oder dem nationalen Recht (AL-No.), HS-Code und Präferenzberechtigung (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung, Ursprungsland (LKZ)), Präferenzielles Ursprungsland (PUL) beizugeben. Der LIEF hat, sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, überdies die erforderlichen Daten für die Erwerbsstatistik (Intrastat), insbesondere die Angabe der 8-stelligen KN-Nummer, des Nettogewichts und des Ursprungslandes je Rechnungsposition zu liefern.

5.5 Eigentumsvorbehalte des LIEF, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

5.6 Soweit sich der Preis „ausschließlich Verpackung“ versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von BECOM rückgestellter wieder verwendbarer Verpackungen vom LIEF zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des LIEF. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung des Transportmittels, einzuhalten.

6. Sistierung, Stornierung

6.1 BECOM behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung mit der Dauer von über drei Monaten hat der LIEF BECOM die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch den entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Der Lieferant kann ausschließlich den Ersatz von nachgewiesenen Kosten fordern, der drei Monate überschreitet.

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



6.2 Im Fall von Dauerschuldverhältnissen wird BECOM das Recht eingeräumt den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit zu kündigen. In einem solchen Fall ist der LIEF lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Auflösung nachweislich angefallenen Kosten exklusive entgangenem Gewinn zu verrechnen. Durch den LIEF erzielbare oder erzielte Vorteile sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Der LIEF ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zur Kostenminimierung bzw. Schadensminderung zu unternehmen.

7. Rechnung, Zession

7.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten binnen 7 Tagen nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart, in zweifacher Ausfertigung an BECOM zu senden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.

7.2 BECOM behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

7.3 Ohne vorherige Zustimmung von BECOM ist der LIEF nicht berechtigt ihm gegen BECOM zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der LIEF ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, sofern die Gegenforderung nicht gerichtlich festgestellt oder von BECOM ausdrücklich anerkannt ist.

8. Zahlung

8.1 Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von BECOM vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der LIEF Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

8.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von BECOM innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlung ist dann fristgerecht, wenn sie in dem auf die Fälligkeit folgenden Zahlungslauf, welcher immer am Mittwoch durchgeführt wird, erfolgt. Bis zur Behebung von Mängeln kann BECOM einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf BECOM zustehende Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank von BECOM, spätestens am Fälligkeitstag, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom LIEF zu tragen.

8.3 BECOM ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LIEF mit Forderungen, die konzernmäßig mit BECOM verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, compensando zu tilgen.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung, Compliance

9.1 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf BECOM zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von BECOM sind keine Erklärungen von BECOM über die endgültige Übernahme der gelieferten Ware.

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



9.2 Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von BECOM oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird BECOM dem LIEF so rasch als möglich anzeigen. Eine darüberhinausgehende Rügepflicht besteht jedoch nicht.

9.3 Der LIEF leistet Gewähr für die Verwendung von besten, zweckentsprechenden, fabrikneuen sowie original Materialien, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der LIEF hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr ab Einbau des gelieferten Teils in das Endprodukt von BECOM, längstens jedoch für einen Zeitraum von 48 Monaten ab Übernahme durch BECOM zu leisten. Für den Fall der Mängelbehebung beginnt diese Frist neu zu laufen. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungspflicht ab Erkennung durch BECOM. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch BECOM.

9.4 Vorlieferer des LIEF gelten als Erfüllungsgehilfen des LIEF.

9.5 Der LIEF hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach Wahl von BECOM unverzüglich frei BESTIMMUNGSORT zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. BECOM ist jedenfalls berechtigt, vom LIEF den Ersatz sämtlicher Schäden zu verlangen. Untersuchungskosten sind BECOM jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eines eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des LIEF in der Beseitigung von Mängeln behält sich BECOM vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistung des LIEF, auf Kosten des LIEF anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des LIEF nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind BECOM auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind als eine Nachbesserung beim LIEF ergeben hätte. Alle vorbezeichneten Ansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren ab Anzeige des Mangels.

9.6 Der LIEF hat BECOM bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der LIEF BECOM bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der LIEF ist jedenfalls verpflichtet, BECOM alle Kosten zu ersetzen, die BECOM aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der LIEF verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung von BECOM einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

9.7 Vom LIEF errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllen, mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbesondere den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen OVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, techn. Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom LIEF gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der LIEF BECOM über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

9.8 BECOM behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des LIEF und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des LIEF enthält. Der LIEF wird

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



BECOM die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Q-System oder eine unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen werden.

9.9 Der LIEF verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechung, der Verletzung von Grundrechten seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit beteiligen.

9.10 Der Lieferant verpflichtet sich "Conflict Minerals" lt. US-amerikanischem Gesetz „Dodd-Frank Act“ nicht zu verwenden und die Offenlegung zu gewährleisten. Das Gesetz bezieht sich dabei auf Konfliktminerale aus der Demokratischen Republik Kongo und den angrenzenden Ländern, genannt "DRC-Länder". Aktuell sind davon Zinn, Tantal, Wolfram und Goldverbindungen betroffen.

10. Service und Ersatzteile

Der Lieferant ist informiert, dass gegenüber dem Käufer und deren Kunden Ersatzteilverpflichtungen zugesagt sind. Der Lieferant samt seinen Unterlieferanten hat diese Verpflichtungen nach dem Ende der Serienfertigung sicherzustellen. Für Produktionsmaterial sind diese Ersatzteilverpflichtungen im produktspezifischen Nomination-Letter geregelt, jedoch mindestens 15 Jahre nach Beendigung der Serienproduktion.

11. Materialbeistellungen

11.1 Werden Materialbeistellungen direkt an LIEF geliefert, verbleibt das gelieferte Material im Eigentum von BECOM. Dieses ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Materialübernahmen sind auf Verlangen von BECOM zu bestätigen. Die Verwendung des Materials ist ausschließlich für Aufträge von BECOM zulässig. Werden vom LIEF oder von einer ihm zurechenbaren Person Wertminderungen oder Verluste verursacht, so sind diese vom LIEF zu ersetzen. Allfällige Ersatzansprüche des LIEF wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des LIEF sind ausgeschlossen.

12. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

12.1 Hard- und SW stellen, wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, immer eine Einheit dar.

12.2 Hat der LIEF Software zu liefern, die nicht individuell für BECOM entwickelt wurde, räumt der LIEF BECOM ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für BECOM entwickelter Software räumt der LIEF BECOM ein übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nichts anderes vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der LIEF wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von BECOM gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an BECOM übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Auftragnehmer BECOM vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

12.3 Individuell für BECOM erstellte Software gilt als abgenommen, wenn die SW entsprechend dem vereinbarten Pflichtenheft in kostenlosem Probebetrieb für die Dauer von mind. vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch BECOM oder im Fall der Weitergabe an den Endkunden von BECOM zu laufen.

12.4 Der LIEF verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungspflicht BECOM alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, BECOM für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

12.5 Der LIEF von automobilspezifischer, produktbezogener Software oder von Produkten für die Automobilindustrie mit integrierter Software ist verpflichtet, nach IATF 16949, einen Prozess zur Qualitätssicherung in seinen Produkten einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Um den Softwareentwicklungsprozess zu bewerten, muss der LIEF Methoden zur Softwareentwicklungs-Bewertung anwenden. Der LIEF ist somit verpflichtet, dokumentierte Informationen über die Ergebnisse der Selbstbewertung (self-assessments) und den Fähigkeiten in der Softwareentwicklung aufzubewahren, wobei eine Priorisierung nach Risiken und potenziellen Auswirkungen für BECOM erfolgen muss. DER LIEF verpflichtet sich, diese Selbstbewertung mindestens einmal jährlich durchzuführen und gegebenenfalls BECOM zu übermitteln.

13. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe

13.1 Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom LIEF mitzuliefern. Von BECOM zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von BECOM und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch BECOM weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen u. dgl., die auf Kosten von BECOM angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von BECOM über.

13.2 Alle diese Beilagen und Behelfe iW.S. sind in geeigneter Weise als Eigentum von BECOM zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls Instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann BECOM überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der LIEF diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des LIEF ist jedenfalls ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Rechtsverfolgung, Teilunwirksamkeit

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort. Für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz von BECOM.

14.2 Auf den gegenständliche Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) anwendbar. Für alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieses Vertrages, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Bezirk Eisenstadt vereinbart.

14.3 Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags wird dadurch nicht berührt.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

15.1 Der LIEF verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über BECOM oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der LIEF die von ihm in Erfüllung des Auftrages von BECOM erarbeiteten Ergebnissen oder

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



Teilergebnissen geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden.

15.2 Gleiches gilt für BECOM oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BWG oder § 48a BörseG u. dgl., die dem LIEF im Zusammenhang mit dem Auftrag von BECOM zur Kenntnis gelangen. Der LIEF hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach § 15 DSG einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

16. Information, Stoffdeklaration, Entsorgung, Verpackung

16.1 Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an BECOM sind vom LIEF ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG („ARA AG“) zu entspflichten. Der LIEF stellt BECOM hinsichtlich aller Kosten, die BECOM infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

16.2 Die gelieferten Waren müssen österreichischen, EU und internationalen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, sowie den jeweils letztgeltenden Bestimmungen entsprechen. Der LIEF hat BECOM im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Insbesondere sind Sicherheitsdatenblätter in elektronischer Form mitzuschicken.

17. Außenhandelsdaten

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-) Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologien, Software) gemäß österreichischen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:

- die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR)
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List) – Category
- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologien, Software) und deren Bestandteile

17.2 Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

17.3 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Reexportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

17.4 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen

Allgemeine BECOM-Einkaufsbedingungen



Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

18. Rechtsnachfolge

18.1 Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem LIEF auf ein anderes Unternehmen der BECOM zu übertragen bzw. stimmt der LIEF dieser Übertragung vorab zu. Dem LIEF erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

